

## KRANKENGESCHICHTE

# Dürfen Ärzte handgeschriebene Notizen behalten?

Ich möchte meinen Hausarzt wechseln. Deshalb verlangte ich von meinem bisherigen Arzt meine Krankengeschichte. Er teilte mir mit, dass er mir zwar Laborberichte und Röntgenbilder aushändigen werde, nicht aber seine handschriftlichen Aufzeichnungen. Ist das korrekt?

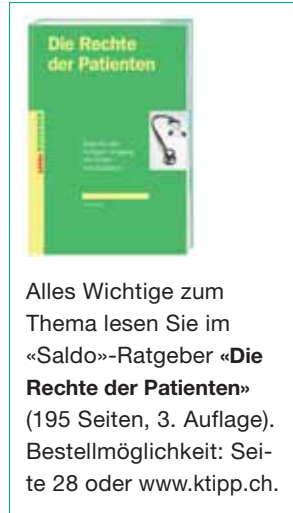
**Nein.** Der Arzt ist verpflichtet, Ihnen auf Verlangen die ganze Krankengeschichte zu übergeben. Dazu gehören nebst Röntgenbildern und Laborbefunden unter anderem auch seine Aufzeichnungen über Untersuchungen, Diagnosen, Behandlungen und den Verlauf einer Krankheit.

Einzige Ausnahmen sind die persönlichen Notizen des Arztes und Angaben von Drittpersonen. Sie fallen nicht unter das Auskunftsrecht.

Welche Notizen «persönlich» sind, entscheidet sich nicht danach, ob der Arzt sie handschriftlich

oder per Schreibmaschine oder Computer verfasst hat. Es kommt auf den In-

## BUCHTIPP



Alles Wichtige zum Thema lesen Sie im «Saldo»-Ratgeber **«Die Rechte der Patienten»** (195 Seiten, 3. Auflage). Bestellmöglichkeit: Seite 28 oder [www.ktipp.ch](http://www.ktipp.ch).

halt an. Alle Notizen mit Angaben, die für Ihre Behandlung notwendig sind und auch von Hilfspersonen eingesehen oder verwendet werden, gehören zur Krankengeschichte, auch wenn der Arzt sie von Hand geschrieben hat.

Ein Beispiel für Angaben von Drittpersonen, die ebenfalls nicht unter das Auskunftsrecht fallen: Bei der Einlieferung eines Patienten in eine psychiatrische Klinik haben die Angehörigen Angaben zu seiner Gesundheit gemacht. Sie wollen nicht, dass der Patient das später erfährt. Bei solchen Aussagen in der Krankengeschichte hat der Patient kein Auskunftsrecht. Im Gegensatz dazu fallen Berichte von anderen Ärzten oder Amtsstellen unter das Auskunftsrecht.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass der Arzt alles auf den Tisch legt, verlangen Sie die ganze Kranken-

geschichte schriftlich und lassen Sie den Arzt die Vollständigkeit der Krankengeschichte bestätigen.

**Achtung:** Das Gesagte gilt für Privatärzte und Privatspitäler. Bei öffentlichen Spitälern gelten die jeweiligen kantonalen Gesundheitsgesetze oder Patientenrechtsgesetze bzw. -verordnungen. Da diese Spitäler

die kantonalen Datenschutzgesetze berücksichtigen müssen, dürfte meist das Recht zu voller Einsicht in die Krankengeschichte durchsetzbar sein.

Weitere Infos und Musterbriefe finden Sie im Internet unter [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) sowie im Ratgeber zum Patientenrecht (siehe Kasten). (ch)

## KAUFRECHT

# Kann ein Tier «mangelhaft» sein?

Kürzlich habe ich einen Welpen gekauft mit dem Ziel, ihn in einer Hundeschule ausbilden zu lassen. Im Kaufvertrag wurde mir ausdrücklich zugesichert, er sei dazu geeignet. Nun hat aber eine tierärztliche Untersuchung ergeben, dass der Hund aufgrund diverser körperlicher Schwachstellen die geplante Ausbildung nicht absolvieren kann. Darf ich den Hund zurückgeben?

**Ja.** Sie können den Hund zurückgeben und haben Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises. Tiere sind zwar rechtlich gesehen keine Sachen, können aber wie Sachen mangelhaft sein. Und ein Mangel liegt auch dann vor, wenn das Tier wegen einer Krankheit oder wegen eines anderen körperlichen Defekts nicht oder nur beschränkt wie zugesichert eingesetzt werden kann.

In einem solchen Fall können Käufer innert eines Jahres nach Übergabe des Tieres die vertraglich vereinbarten oder gesetzlich-

chen Garantierechte geltend machen. Wichtig: Wer bei einer gekauften Sache einen Mangel feststellt, muss das dem Verkäufer sofort melden. (sh)

## Buchtipps zum Tierrecht

Alle wichtigen Alltagsfragen zum Umgang mit Haustieren beantwortet der Ratgeber von Gieri Bolliger: «Tier im Recht transparent», 560 Seiten, Verlag Schulthess, Fr. 49.–. Er ist im Buchhandel erhältlich und im Internet unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org) (Fr. 49.– zuzüglich Fr. 8.– für Porto und Verpackung).

## GRATIS-RECHTSBERATUNG ☎ 044 253 83 83



Hans Ruedi Schmid



Nadja Burri



Rasmus Dwinger



Oliver Hager



Stephan Heiniger



Claudia Hürlimann



Marina Oester



Muriel Völkle

Die Juristinnen und Juristen stehen Abonentinnen und Abonenten täglich während vier Stunden für telefonische Anfragen zur Verfügung: jeweils von 9 bis 13 Uhr. Telefonnummer: 044 253 83 83. Die Beratung ist gratis. Die Adresse für schriftliche Anfragen, bitte Abo-Nummer angeben:

**K-Tipp, «Beratung», Postfach 431, 8024 Zürich, oder [beratung@ktipp.ch](mailto:beratung@ktipp.ch)**

## SCHIMMEL IN DER WOHNUNG

## Muss der Vermieter meinen verfaulten Schrank bezahlen?

Ich habe meine Wohnung umgestellt und dabei festgestellt, dass mein teurer Schlafzimmerschrank mit Schimmel befallen ist; er beginnt bereits zu verrotten. Auch der Boden und die Wand hinter dem Schrank sind voller Schimmel. Ich meldete den Schaden sofort dem Vermieter. Er ist der Meinung, dass er nicht für den Schaden an meinem Schrank haftet. Stimmt das?

Es kommt auf die Umstände an. Der Vermieter haftet grundsätzlich für Schäden, die aufgrund von Mängeln in der Wohnung entstehen. Schimmel ist rechtlich gesehen ein Mangel am Mietobjekt, der Vermieter müsste folglich für den Schaden aufkommen.

Aber: Kann der Vermieter beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, muss er für den verfaulten Schrank nichts bezahlen. Das könnte der Fall sein, wenn er belegen kann, dass er bis zu Ihrer Meldung nichts vom Schimmelbefall wusste und dass nicht ein offensichtlich mangelnder Gebäudeunterhalt den Schimmel verursacht hat.

Fragen Sie deshalb bei Nachbarn und Vormietern nach, ob in Ihrer Wohnung

schon früher Feuchtigkeitsschäden aufgetreten sind.

Sie sind richtig vorgegangen, indem Sie dem Vermieter den Schimmel umgehend gemeldet haben. Aus Beweisgründen sollten Sie dies in einem eingeschriebenen Brief wiederholen und den Schaden fotografieren. Sie können vom Vermieter verlangen, dass er innert sieben Tagen für Abhilfe sorgt.

Unternimmt der Vermieter innert dieser Frist nichts, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Sie lassen den Schimmel auf eigene Kosten beseitigen und verlangen vom Vermieter eine Rückerstattung. Verweigert er das, müssten Sie die Summe bei der Schlichtungsbehörde für Mietsachen einklagen.

- Sie wenden sich nach Ablauf der gesetzten Frist an die Schlichtungsbehörde und fordern die Beseitigung des Schimmels sowie eine Mietzinsreduktion.

- Sie drohen dem Vermieter in der eingeschriebenen Meldung gleichzeitig an, den Mietzins zu hinterlegen, falls er den Schimmel nicht innert der angesetzten Frist entfernt. Bleibt der Vermieter untätig, können Sie den nächsten Mietzins bei der von der Schlichtungsbehörde genannten Stelle hinterlegen. Zudem müssen Sie innerhalb von 30 Tagen bei der Schlichtungsbehörde die Beseitigung des Schimmels verlangen.

Bei korrekt hinterlegtem Mietzins kann die Schlichtungsbehörde den Vermieter verpflichten, den Schaden zu beheben, wenn sie zum Schluss kommt, dass nicht Sie für den Schimmelbefall verantwortlich sind. Übrigens: Solange die Wohnung schimmelig ist, haben Sie Anspruch auf eine angemessene Mietzinsreduktion. (mo/bw)

## VERJÄHRUNG VON LOHNFORDERUNGEN

## Ist mein Geld verloren?

Vor knapp sechs Jahren habe ich meinen ehemaligen Arbeitgeber wegen offener Lohnforderungen beim Gericht eingeklagt und Recht erhalten. Doch mein Geld habe ich noch immer nicht. Nun behauptet er sogar, meine Forderung sei inzwischen verjährt. Stimmt das?

**Nein.** Zwar verjähren Forderungen aus dem Arbeitsrecht nach fünf Jahren. Diese Frist gilt aber nicht, wenn ein Gerichtsurteil vorliegt – in solchen Fällen beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. (dw)

## NEUE GERICHTSURTEILE

### Steuerpflicht von Wochenaufenthaltern

#### Wohnort ist entscheidend

Ein Mann lebte als Wochenaufenthalter mit seiner Freundin in Luzern in einer 3-Zimmer-Wohnung. Deshalb wollte ihn das Luzerner Steueramt besteuern. Doch der Mann wollte in Disentis Steuern zahlen. Denn dorthin kehrte er übers Wochenende regelmässig zurück, weil er dort ein Haus hatte, in dem seine Mutter wohnte. Er nehme dort aktiv am Vereinsleben teil, gab er an.

Doch das Bundesgericht hat dies nicht gelten lassen. In der Regel sei der «Mittelpunkt der Lebensinteressen» entscheidend, und der sei in Luzern bei der Freundin. Ein Konkubinatsverhältnis «überstrahle erfahrungsgemäss alle anderen familiären und persönlichen Kontakte». (em)

Bundesgericht, Urteil 2C\_748/2008 vom 19. 3. 2009

### Freie Sicht auf den Zugersee behindert

#### Thuja-Hecke ist zu stutzen

Das Obergericht des Kantons Zug hatte einen Landbesitzer verpflichtet, seine Thuja-Hecke auf eine Höhe von 1,8 Meter zu stutzen – obwohl die kantonalen Vorschriften eingehalten waren. Geklagt hatte die Hausbesitzerin über ihm. Sie argumentierte, die hohe Hecke raube ihr die Sicht auf den Zugersee. Das Obergericht schrieb, die Hecke vermittele «einen massivst sichtbehindernden Gesamteindruck».

Das Bundesgericht hat dies bestätigt. Die Frau habe früher eine «fantastische» und «atemberaubende» Seesicht gehabt. Die rechtliche Grundlage dafür ist Artikel 684 des Zivilgesetzbuches, der «übermässige Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn» verbietet. (em)

Bundesgericht, Urteil 5A\_415/2008 vom 12. 3. 2009

### Gratis-Rechtspflege für Betreuungskosten?

#### 100 Franken sind zumutbar

Ein verarmter Inhaber einer Einzelfirma musste mehrere Kunden betreiben. In einem Fall verlangte das Betreibungsamt den Kostenvorschuss von 100 Franken (für Betreuungssummen zwischen 10 000 und 100 000 Franken). Der Mann wollte nun von «sämtlichen Betreuungskostenvorschüssen» befreit werden; er habe Anspruch auf kostenlose Rechtspflege.

Das Bundesgericht liess ihn abblitzen. Es handle sich um einen bescheidenen Betrag, der den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht rechtfertige. Zudem habe der Mann seine Einkünfte nicht offengelegt. (em)

Bundesgericht, Urteil 5A\_83/2009 vom 25. 3. 2009